



Zur (Un-)Sichtbarkeit der (Zwangs-)Prostitution in der Strafrechtspflege

Hilft ein Sexkaufverbot?

Angelika Allgayer

- › Die gesellschaftliche Haltung zur Prostitution ist historisch betrachtet seit jeher wechselhaft; als Problemfeld wurde sie stets wahrgenommen.
- › Seit dem Prostitutionsgesetz des Jahres 2001 ist Prostitution in Deutschland rechtlich anerkannt. Ausreichender Schutz der Betroffenen wurde hierdurch nicht erreicht.
- › Auch das Prostituiertenschutzgesetz vom 21. Oktober 2016 hat sein selbst gestecktes Ziel verfehlt.
- › In der *Polizeilichen Kriminalstatistik* sinken die Opferzahlen wie auch die Zahlen der Verurteilten im Bereich der Rotlicht-Kriminalität seit mehr als 20 Jahren anhaltend. Ermittlungsverfahren und Verurteilungen wegen Zuhälterei, Menschenhandel und Zwangsprostitution werden immer seltener.
- › In Deutschland ist (nicht nur) vor diesem Hintergrund die Diskussion entbrannt, ob ein Wechsel zum „Nordischen Modell“ erfolgen sollte.

Inhaltsverzeichnis

I. Rechtshistorischer und soziokultureller Rahmen	2
II. Statistische Entwicklung der Strafverfolgung	4
III. Ursachenforschung	5
IV. (Mögliche) Auswirkungen eines strafbewehrten Sexkaufverbots	6
Impressum	9

Ein strafbewehrtes Sexkaufverbot wird kontrovers diskutiert. Grundsätzlich ist es nicht Aufgabe des (Straf-)Rechts, moralische Verhaltensstandards durchzusetzen oder Menschen vor den Folgen ihrer in freier Selbstverantwortung getroffenen Lebensentscheidungen zu bewahren. Trifft dies auf die Prostitution zu?

I. Rechtshistorischer und soziokultureller Rahmen

Wenige gesellschaftliche Phänomenbereiche waren von einem so starken Wechsel der ethisch-moralischen Bewertung gekennzeichnet wie die Prostitution. Vorschriften dazu sind – spätestens – seit Ende des 19. Jahrhunderts bekannt. Es existierten unterschiedliche stadtpolitische, sozialhygienische, gesundheitspolitische und moralische Zielvorstellungen. Schutzgut und Leitbild der Strafvorschriften war lange die konventionelle Sexualmoral; der 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs war mit „Sittlichkeitsdelikte“ überschrieben.

Ausgangspunkt
„Sittlichkeit“

Anfang der 1970er Jahre schritten Liberalisierung und individuelle – auch sexuelle – Freiheit voran. Die Überschrift des 13. Abschnitts des Strafgesetzbuchs wurde in „Sexualstraftaten“ umbenannt.¹ Der Gesetzgeber bewertete die Prostitution als (schweres) Übel für Betroffene: „Denn angesichts der typischen Persönlichkeitsstruktur von Prostituierten und angehenden Prostituierten und mit Rücksicht auf die mannigfaltigen Pressionen im Umkreis der Prostitution kann in der Mehrzahl der Fälle kaum davon gesprochen werden, dass der Schritt zur Prostitution und die Fortsetzung dieser Tätigkeit auf freier Entscheidung beruht.“² Daher wurden die Strafvorschriften der §§ 180a, 181a StGB zum Schutze der Prostituierten verschärft.³ Pönalisiert wurden insbesondere Handlungen, die andere in die Prostitution hineinziehen oder in das Milieu verstricken konnten:⁴ das Betreiben exklusiver Clubs zur Auswahl finanzkräftiger Kunden⁵, das Anbringen von Reklameleuchten⁶ oder der Ausschank alkoholischer Getränke, durch den die Kontaktaufnahme zwischen Prostituierten und Kunden gefördert werde.⁷ Erst nach fast dreißig Jahren setzte sich die Erkenntnis durch, dass sich die Lage der Prostituierten infolge dieser – gut gemeinten – Regelungen verschlechterte und diese in das Milieu abgedrängt wurden.⁸

Fortschreitende
Liberalisierung

Das Prostitutionsgesetz vom 20. Dezember 2001⁹ (ProstG) markiert eine Kehrtwende: Prostitution wurde nun nicht mehr als gemeinschaftsschädlich und sittenwidrig (§ 138 BGB) bewertet. Prostitution sollte diskriminierungsfrei als sozialversicherungspflichtige Tätigkeit mit Zugang zu gesetzlicher Kranken- und Rentenversicherung ausgeübt werden können. Geänderte Strafvorschriften sollten die Begleitkriminalität eindämmen. Erreicht wurden diese Ziele nicht. Die rechtliche Anerkennung des Honoraranspruchs von Prostituierten (§ 1 ProstG) schlug sich in

Rechtliche Anerkennung
der Prostitution
im Jahr 2001

der Praxis nicht nieder. Meldungen von Prostituierten bei Finanzämtern oder Sozialversicherungsträgern erfolgten nur sporadisch. Die Situation der Prostituierten verbesserte sich auch sonst nicht, während die Freiräume der Zuhälter größer wurden.¹⁰ Nach verbreiteter Ansicht ging auch die Begleitkriminalität nicht zurück, sondern stieg wegen der Einschränkung polizeilicher Kontrollmöglichkeiten (erheblich) an.¹¹

Dies blieb dem Gesetzgeber nicht verborgen,¹² der mit dem Prostituiertenschutzgesetz vom 21. Oktober 2016¹³ (ProstSchG) nachsteuerte. Dem ProstSchG liegt die Annahme zugrunde, der Ausbau krimineller Strukturen sei durch das Fehlen behördlicher Aufsichtsinstrumente begünstigt worden. Der Gefährdungslage der Prostituierten könne durch größere Transparenz Rechnung getragen werden.¹⁴ Daher wurden Kontrollanlässe geschaffen (Anmeldepflicht für Prostituierte, Pflicht zur Mitführung einer Anmeldebescheinigung, obligatorische „gesundheitliche Beratung“, obligatorisches „Informations- und Beratungsgespräch“). Dies flankierten die „Erlaubnispflicht“ für Prostitutionsgewerbe, die Pflicht zum „Betriebskonzept“, Mindestanforderungen hierfür sowie die Kondompflicht.¹⁵ Ein Evaluationsbericht zur Wirksamkeit des Gesetzes ist dem Deutschen Bundestag spätestens am 1. Juli 2025 vorzulegen.

International ist die Prostitution geächtet. Die Vereinten Nationen erklärten 1949/50 mit der Internationalen Konvention zur Unterdrückung des Menschenhandels und der Ausbeutung der Prostitution anderer die Ausübung der Prostitution für unvereinbar mit der Würde der menschlichen Person.¹⁶ Allerdings hat die Bundesrepublik die Konvention – anders als die ehemalige DDR – nie ratifiziert.¹⁷

Die europäische Sichtweise ist ähnlich. Das Europaparlament hat sich am 14. September 2023 für ein Sexkauf-Verbot nach dem „Nordischen Modell“ ausgesprochen. Gefordert werden einheitliche Regeln für Prostitution zum besseren Schutz von Sexarbeiterinnen und -arbeitern sowie Zugang zu Ausstiegsprogrammen.¹⁸ Ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur Vereinbarkeit des französischen Prostitutionsverbots mit der Europäischen Menschenrechtskonvention steht aus.¹⁹

Auch in Deutschland ist die Debatte um die Einführung des „Nordischen Modells“ entbrannt. Die CDU/CSU-Fraktion hat im November 2023 ein Sexkaufverbot und den Ausbau von Opferchutz, Aufklärung und Ausstiegshilfen gefordert.²⁰ In der Fachwissenschaft wird breit diskutiert.²¹ Eine Studie konstatiert, die Prostitution nach geltender Rechtslage verletze die Würde des Menschen (Art. 1 GG) sowie das Allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) der Betroffenen.²²

Implementierung
gesetzlicher Auf-
sichts- und Schutz-
maßnahmen 2016

Internationale
Bewertung

Europäische
Sichtweise

Aktuelle Debatte in
Deutschland

II. Statistische Entwicklung der Strafverfolgung

Nach der *Polizeilichen Kriminalstatistik* sinken die Zahlen sowohl der Opfer von Rotlicht-Kriminalität als auch der wegen solcher Straftaten Verurteilter seit über 20 Jahren. Die Erwartung, die Aufsichtsinstrumente des ProstSchG 2017 führten zu mehr Transparenz und dadurch zu einer höheren Anzeigen- und Aufklärungsquote, hat sich nicht erfüllt. Vielmehr ist die Zahl der behördlich erfassten Opfer auch seit 2017 weiter gesunken^a:

Anhaltend sinkende
Aufklärungsquote

Mutmaßliche Opfer der Rotlicht-Kriminalität

Jahr	1. Ausbeutung		2. Zuhälterei		3. Menschenhandel/Zwangsprostitution		Gesamt
	§ 180a	§ 181a	Menschenhandel § 232	Zwangsprostitution § 232a	Ausbeutung + Freiheitsberaubung § 232a Abs. 1.1	MH Gesamt	
2000	1.888	1.304	1.197	–	–		4.389
2001	1.269	1.101	923	–	–		3.293
Inkrafttreten des Prostitutionsgesetzes (Januar 2002)							
2002	755	793	988	–	–	988	2.536
2003	431	685	1.112	–	–	1.112	2.228
2004	242	578	1.074	–	–	1.074	1.894
2005	203	612	818	–	2	820	1.635
2006	128	504	802	–	60	862	1.494
2007	83	396	791	–	61	852	1.331
2008	101	344	782	–	26	808	1.253
2009	88	330	978	–	41	1.019	1.437
2010	55	314	761	–	38	799	1.168
2011	64	253	753	–	31	784	1.101
2012	56	267	642	–	22	664	987
2013	44	321	555	–	20	575	940
2014	73	305	524	–	17	541	919
2015	39	249	557	–	16	573	861
2016	27	229	552	–	27	579	835
Inkrafttreten des Prostituiertenschutzgesetzes (Juli 2017)							
2017	17	154	388	157	3	548	719
2018	34	160	301	257	17	575	769
2019	36	149	294	226	12	532	717
2020	19	146	201	272	16	489	654

a Vgl. https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/pks_node.html.

Entsprechend entwickelte sich die Anzahl der Verurteilungen. Erfolgten im Jahr 2000 noch insgesamt 554 Verurteilungen wegen Ausbeutung (§ 180a StGB), Zuhälterei (§ 181a StGB), Menschenhandel (§ 232 StGB) und Zwangsprostitution (§ 232a StGB), waren es 2019 gerade noch 73 Verurteilungen. Dies legt die beinahe zynische Bewertung nahe, es handele sich um ein Deliktsfeld ohne nennenswerte Praxisrelevanz, das sich von allein erledige. Dabei gilt das Prostitutionsgewerbe als ganz besonders durch Gewalt, Zwang und Ausbeutung geprägter Wirtschaftszweig mit hoher Inhärenz mit Menschenhandel.²³ Anschauungsmaterial dafür bieten die (wenigen) begründeten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zu einschlägigen Delikten. Körperliche Gewalt und Drohungen mit dem Tod für den Fall (gewünschter) Aufgabe der Prostitution oder fehlenden Gehorsams sind regelmäßig Teil des festgestellten Sachverhalts.²⁴ Berichte von (ehemals) Betroffenen, Vereinen, Ausstiegshilfeorganisationen und Streetworkerinnen und -workern gehen von einem erheblichen Dunkelfeld aus.²⁵ Dies lässt sich mit dem statistischen Zahlenwerk nur schwer in Übereinstimmung bringen.

Die statistische Entwicklung erscheint angesichts der mit dem ProstSchG verbundenen Erwartungen zunächst überraschend. Sie lässt sich nicht ohne Weiteres mit Vollzugsdefiziten erklären. Nach wissenschaftlichen Erhebungen haben während der Jahre 2017 bis 2019 in Regie der Gesundheitsämter und Ordnungsbehörden 144.000 Beratungsgespräche mit Prostituierten stattgefunden.²⁶ Zugleich hat die Erlaubnispflicht für Prostitutionsgewerbe zur Ausweitung und Intensivierung behördlicher Vor-Ort-Kontrollen geführt.²⁷ Obwohl es eine derart engmaschige Kontrolle des Milieus zuvor nie gab, hat sich die Aufdeckungsquote von Straftaten verringert. Das Ziel der Kriminalitätseindämmung hat das ProstSchG nicht erreicht.²⁸

Dies gilt auch für die Kronzeugenregelung (§ 232a Abs. 6 Satz 3 StGB). Sie soll für Freier einen Anreiz schaffen, zur Aufklärung von Zwangsprostitution oder Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung straflos beizutragen.²⁹ Praktische Bedeutung hat die im Jahr 2016 eingeführte Regelung bis heute nicht erlangt.³⁰

III. Ursachenforschung

Warum werden so wenige Straftaten zum Nachteil von Prostituierten bekannt? Rotlichtdelikte sind Kontrolldelikte.³¹ Zentrales Beweismittel für den Tatnachweis sind die Geschädigten. Diese geben sich nach Erfahrungen der Ermittlungsbehörden allerdings häufig nicht zu erkennen. Zurückgeführt wird das vorrangig auf die im Milieu vorherrschende Bedrohungslage. Prostituierte schrecken aus – von Tätern bewusst geförderter – Angst vor Behörden (wegen illegaler Einreise, fehlender Anmeldung, Betäubungsmittelkonsums oder mangelnder Steuerehrlichkeit) vor Anzeigenerstattung oder belastenden Zeugenaussagen zurück. Es herrscht Angst vor weiterer sozialer Abschottung, zuweilen gepaart mit Sprachbarrieren, Hilflosigkeit wegen Überwachungsdrucks oder fehlender Wahrnehmung bestehender Anzeigemöglichkeiten.

Nach Bekanntwerden einschlägiger Straftaten ist die Durchführung von Ermittlungsverfahren oft schwierig. Die Beweisführung steht und fällt oft mit (verwertbaren) Angaben der Geschädigten. Können diese nicht identifiziert, aufgefunden und vernommen werden, scheitert das Ermittlungsverfahren schon daran. Gelingt es und wird Anklage erhoben, vergehen bis zum Beginn der Hauptverhandlung vor Gericht viele Monate, manchmal bis zu zwei Jahre. Nicht selten ist die Hauptbelastungszeugin bis dahin nicht mehr erreichbar oder aussagebereit.

Hindernisse für die Ermittlungsbehörden

Praktische Schwierigkeiten bei der Beweisführung

Vor Gericht gilt der Unmittelbarkeitsgrundsatz. Der Beweis durch Zeugen und Sachverständige hat, soweit möglich, Vorrang vor dem Urkundenbeweis. So kann das Gericht einen persönlichen Eindruck vom Zeugen gewinnen und sich eine Überzeugung von seiner Glaubwürdigkeit bilden. Hat aber zwischenzeitlich die bzw. der Geschädigte das Land verlassen, steht damit das stärkste Beweismittel nicht mehr zur Verfügung. Auch eine Videovernehmung setzt neben der Aussagebereitschaft der Zeugin bzw. des Zeugen voraus, dass zumindest der Aufenthaltsort bekannt ist. Ersatzweise kann das Gericht zwar die polizeilichen Vernehmungsbefragten und -beamtinnen als Zeugen vom Hörensagen anhören. Es muss dann aber den geringeren Beweiswert berücksichtigen, weil die Vernehmungsperson nicht über das unmittelbare Tatgeschehen aussagt, sondern (nur) über ihre Wahrnehmung der Vernehmung. Der Vergleich der Anzahl eingeleiteter Ermittlungsverfahren mit den Verurteilungen zeigt, dass ein Tatnachweis häufig nicht geführt werden kann.³²

Anforderungen
an den Tatnachweis
vor Gericht

IV. (Mögliche) Auswirkungen eines strafbewehrten Sexkaufverbots

Die Debatte zur Einführung eines (totalen) Sexkaufverbots hat Fahrt aufgenommen.³³ Gesellschaftlich scheint die Einstellung zur Prostitution ins Wanken zu geraten. Ging man bisher davon aus, Prostitution als solche verletze keine rechtlich geschützten Interessen anderer und es sei unbeachtlich, ob eine Prostituierte gegen ihre wohlverstandenen Eigeninteressen verstoße, wird dies nun hinterfragt. Als starkes Argument für das „Nordische Modell“ wird auch die Bekämpfung schwerer Kriminalität angeführt.

Das „Nordische Modell“, wie es in Schweden (1999), Norwegen (2009), Island (2009), Kanada (2014), Nordirland (2015), Frankreich (2016), Irland (2017) und Israel (2018) geltendes Recht ist, wäre ein Paradigmenwechsel. Danach ist der Erwerb sexueller Dienstleistungen für den Freier strafbar, während Prostituierte straflos bleiben. Diese Länder bekennen sich dazu, dass Prostitution gesellschaftsschädlich ist. Sie verweisen auf körperliche, psychische und soziale Schäden, welche eine hohe Anzahl von Prostituierten erlitten hätten. Zugleich träte Schaden bei den Freiern und deren Angehörigen ein. Insgesamt wird Prostitution in diesen Ländern als Ausdruck eines gesellschaftsschädlichen Menschenbildes betrachtet, das Nährboden für Menschenhandel schaffe.³⁴

„Nordisches Modell“
in Referenzländern

In Deutschland ist das Meinungsbild gespalten. Gegen das „Nordische Modell“ wird vor allem die daraus folgende Beschränkung der Rechte auf freie Selbstbestimmung (Art. 2 GG) und freie Berufswahl (Art. 12 GG) angeführt. Denn von einem Sexkaufverbot wären alle gewerblichen Sexanbieterinnen und Sexanbieter betroffen; auch eine tatsächlich „sovereäne“ Sexdienstleistung wäre erfasst. Zur Begleitkriminalität wird vertreten, ein Sexkaufverbot habe die Abwanderung der Prostitution in unkontrollierbare Schattenbereiche zur Folge, was die bestehende Problematik verschärfe. Ergänzend wird auf Bedürfnisse behinderter Menschen hingewiesen, die Angebote aus dem Bereich der Sexualassistenz in „therapeutischem Kontext“ wahrnehmen könnten. Empirische Erkenntnisse, die Aufschluss über die Stichhaltigkeit dieses Arguments geben könnten, liegen – soweit ersichtlich – nicht vor. Die Gegnerinnen und Gegner des „Nordischen Modells“ erachten es für vorzugswürdig, die bestehende gesetzliche Regelung auszubauen und den Ausstieg zu unterstützen.

Gespaltenes
Meinungsbild in
Deutschland

Die Befürworterinnen und Befürworter des „Nordischen Modells“ halten die aktuellen Umstände, unter denen die ganz überwiegende Anzahl der Prostituierten in Deutschland litten, für nicht hinnehmbar. Viele tausend Frauen und Mädchen würden tagtäglich Opfer erheblicher Gewalt und sexueller Ausbeutung, vielfach verbunden mit Menschenhandel. Die

körperlichen, psychischen und sozialen Schäden seien weder für die Opfer noch gesellschaftlich akzeptabel. Ergänzend würde den Betroffenen bei Wechsel in eine andere Erwerbstätigkeit der Zugang zum Renten- und Sozialversicherungssystem eröffnet, der den überwiegend illegal tätigen Prostituierten verschlossen sei.

Während in den Extrempositionen die einen ein Sexkaufverbot als staatlichen Paternalismus ablehnen³⁵, halten die anderen dessen Einführung wegen staatlicher Schutzpflicht sogar für verfassungsrechtlich geboten.³⁶

Eine objektivierte Bewertung der Argumente ist insbesondere deshalb schwierig, weil eine belastbare Datenlage fehlt. Eine im Jahr 2012 durchgeführte EU-Studie, welche die von der *United Nations Office on Drugs and Crime* erhobenen Zahlen zu Menschenhandel ländervergleichend auswertet, gelangt zum Ergebnis, dass die Legalisierung der Prostitution Menschenhandel begünstigt.³⁷ Damit in Einklang stehen die Statistiken derjenigen Länder, die das „Nordische Modell“ eingeführt haben. Ausdrücklich anerkannt als geeignetes Instrument zur Bekämpfung von Menschenhandel wurde das „Nordische Modell“ in einem Gutachten zur Evaluation der Rechtslage in Schweden im Jahr 2010.³⁸ Auch Deutschland hat sich mit der UN-Konvention gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität 2000³⁹ und mit dem Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels 2005⁴⁰ diesem Ziel verschrieben. Die Entschlüsse des Europäischen Parlaments zur sexuellen Ausbeutung und Prostitution und deren Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter vom 26. Februar 2014⁴¹ sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2011/35/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels vom 10. Februar 2021⁴² gehen von weitgehender Inhärenz von Prostitution und Menschenhandel aus. Dieser erfolge in 60 Prozent der Fälle mit dem Ziel der sexuellen Ausbeutung, wobei mehr als 92 Prozent der Opfer Frauen und Mädchen seien. Die Richtigkeit dieser Datenlage unterstellt, dürfte das „Nordische Modell“ zur effektiven Bekämpfung des Menschenhandels einen maßgeblichen Beitrag leisten.

Das gegen das „Nordische Modell“ angeführte Argument der Kriminalitätsverlagerung in Schattenbereiche erscheint wenig stichhaltig. Ermittlungsverfahren und Verurteilungen wegen Ausbeutung, Zuhälterei, Menschenhandel und Zwangsprostitution kommen seit Jahren kaum vor. Ein Kriminalitätsbereich, der sich überwiegend im Dunkelfeld abspielt, dürfte sich kaum noch weiter dorthin verlagern können. Zutreffend erscheint auch, dass das ProstSchG das Anliegen der Beseitigung schwer erträglicher Bedingungen für die Betroffenen nicht ausreichend gefördert hat.

Die Erfahrung aus den Ländern mit Prostitutionsverbot zeigt, dass Prostitution und Menschenhandel auch mit diesem Modell nicht vollständig verhindert werden. Eine erhebliche Eindämmung des Marktes infolge gesunkener Nachfrage dürfte aber zu erwarten sein. Denn die Mehrzahl der Bürgerinnen und Bürger bekennt sich zur Rechtsordnung und verhält sich rechtstreu. Entscheidend für eine Verbesserung der aktuell vorherrschenden Umstände dürfte jedoch unabhängig von der Bewertung des „Nordischen Modells“ sein, die Bekämpfung des Menschenhandels und der Zwangsprostitution nicht zulasten der Geschädigten in eine institutionalisierte Dauerreflexion ohne praktische Auswirkung abgleiten zu lassen.

„Nordisches Modell“
als staatlicher
Paternalismus oder
verfassungsrechtliche
Notwendigkeit?

Verbindung zwischen
Prostitution und Men-
schenhandel?

Untätigkeit als
schlechteste Lösung

- 1 BT-Drucks. VI/1552, S. 2.
- 2 BT-Drucks. VI/1552, S. 25.
- 3 Vgl. BT-Drucks. VI/3521, S. 47: „Alle angehörten Praktiker haben aus ihrem Zuständigkeitsbereich Erfahrungen mit dem bereits heute überwiegenden und weiter im Vordringen begriffenen Typ des Zuhälters, der – einzeln oder in einer mehr oder weniger festen Organisation mit anderen Zuhältern gemeinsam – die Prostituierten in stärkster Abhängigkeit halten, sie überwachen und rücksichtslos ausbeuten. Von der Nötigung bis zur gefährlichen und schweren Körperverletzung der Prostituierten und ggf. auch ihrer Angehörigen.“
- 4 BGH NJW 1986, 596; 1987, 3210.
- 5 OLG Köln NJW 1979, 728.
- 6 OLG Köln NJW 1974, 1831; BayObLG NJW 1985, 1567.
- 7 BGH NJW 1986, 596; BayObLG NJW 1985, 1567; OLG Hamm MDR 1990, 1033 f.
- 8 Vgl. Renzikowski in: Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 4. Aufl., StGB vor § 174 Rn. 44; Kelker KritV 1993, 310; Köberer StV 1986, 295 (297); Lautmann ZRP 1980, 45.
- 9 BGBl. I S. 3983; GesE: BT-Drs. 11/7140; 14/4456; 14/5958; Stellungnahme des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: BT-Drs. 14/7174.
- 10 Vgl. Kreuzer ZRP 2016, 148 ff.; Renzikowski aaO, StGB vor § 174 Rn. 48.
- 11 Vgl. Renzikowski aaO, StGB vor § 174 Rn. 48.
- 12 Bericht der Bundesregierung v. 25.1.2007 zu den Auswirkungen des ProstG BT-Drs. 16/4146.
- 13 BGBl. I S. 2372, GesE der BReg BT-Drs. 18/8556.
- 14 BT-Drucks. 18/8556, S. 2.
- 15 Kritisch dazu Kreuzer aaO S. 150 f.
- 16 www.un.org/depts/german/uebereinkommen/ar317-iv.pdf.
- 17 Insgesamt haben 82 der 193 UN-Mitgliedsstaaten die Konvention ratifiziert.
- 18 www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-9-2023-0240_DE.html#_section1.
- 19 M.A. and Others v. France (application no. 63664/19).
- 20 www.cdusu.de/themen/prostitution-menschenunwuerdige-zustaende-beseitigen.
- 21 Vgl. etwa Bosch, KriPoZ 2021, Heft 5; Harrer, KriPoZ 2021, 287 ff.; Henning/Hunecke/Walentowitz, MSchrKrim 2021, 359 ff.; Hülya/Zekhariafamil, KrimStatistik 2023, 328 ff.; Schauß, Kriminalistik 2023, 245 ff.; Ziemann, Krim-Journal 43. Jg. 2022, H.2, S. 108 ff.
- 22 Mack/Rommelfanger, Sexkauf (2023), Eine rechtliche und rechtsethische Untersuchung der Prostitution, S. 313 ff.
- 23 Vgl. Henning/Hunecke/Walentowitz aaO S. 360.
- 24 Vgl. BGH, Urteile vom 16. August 2023 – 2 StR 308/22 und vom 30. November 2022 – 6 StR 243/22; Beschlüsse vom 18. Juli 2023 – 2 StR 423/22 und vom 1. Juni 2022 – 1 StR 65/22.
- 25 Vgl. Paulus, Kriminalistik 2023, 290 (291 f.).
- 26 Vgl. Henning/Hunecke/Walentowitz aaO S. 364.
- 27 Vgl. zu konkreten Zahlen Henning/Hunecke/Walentowitz aaO S. 365.
- 28 So auch Bosch aaO S. 6; Henning/Hunecke/Walentowitz aaO S. 368 ff.
- 29 Vgl. BT-Drucks. 18/9095, 36.
- 30 Vgl. Renzikowski aaO § 232a Rn. 71; Schauß aaO S. 245.
- 31 So das BKA (www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/Menschenhandel/menschenhandel.html).
- 32 Laut PKS wurden 2018 bis 2022 zwischen 300 und 350 Ermittlungsverfahren abgeschlossen; die jährlichen Verurteilungen schwankten zwischen etwa 70 und 90.
- 33 Nur exemplarisch Ziemann aaO S. 108 ff.; Elisabeth Winkelmeier-Becker in der FAZ vom 12.12.2023.
- 34 Vgl. Schauß aaO S. 247.
- 35 Vgl. Ziemann aaO S. 114.
- 36 Vgl. Mack/Rommelfanger aaO S. 313 ff.
- 37 Vgl. Cho/Dreher, Economics of Security Working Paper Series 2021, 4, 22 ff.; kritisch dazu Henning/Walentowitz, Kritische Justiz 2012, 460 ff.
- 38 Kritisch zur fehlenden Datenerhebung seit 2004 Schauß aaO S. 249.
- 39 Sog. Palermo-Protokoll, in Kraft getreten am 29. September 2003 und ratifiziert am 14. Juni 2006.
- 40 Unterzeichnet am 17. November 2005, ratifiziert Ende 2012 und in Kraft getreten am 1. April 2013.
- 41 www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-7-2014-0162_DE.html.
- 42 www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0041_DE.html.

Impressum

Die Autorin

Dr. Angelika Allgayer, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe.

Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

Dr. Dana Fennert

Gleichberechtigung und gesellschaftliche Vielfalt

Analyse und Beratung

T +49 30 / 26 996-3590

dana.fennert@kas.de

Postanschrift: Konrad-Adenauer-Stiftung, 10907 Berlin

Diese Veröffentlichung der Konrad-Adenauer-Stiftung e. V. dient ausschließlich der Information. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder -helfenden zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Herausgeberin: Konrad-Adenauer-Stiftung e. V., 2024, Berlin

Gestaltung: yellow too, Pasiak Horntrich GbR

Satz: Janine Höhle, Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

Hergestellt mit finanzieller Unterstützung der Bundesrepublik Deutschland.

ISBN 978-3-98574-216-5



Der Text dieses Werkes ist lizenziert unter den Bedingungen von „Creative Commons Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 international“, CC BY-SA 4.0 (abrufbar unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de>)

Bildvermerk Titelseite

© bluedesign stock.adobe.com